

Monster und Bestien

Von Von Mathias Ninck. Aktualisiert am 05.03.2012 **4 Kommentare**

Strafjustiz: Nur selten kommen Verwahrte wieder frei – und erst nach langem Verfahren. Trotzdem gibt es keine totale Sicherheit.

Die Wiederholungstat des Verwahrten M. W. in Basel, vergangene Woche vom «Blick» publik gemacht, wühlt auf. Kein Mensch, der diese Tat nicht zutiefst bedauert. Die Wut auf den Täter ist nachvollziehbar. M. W. muss zur Rechenschaft gezogen werden, nur so wird das entstandene Sühnebedürfnis ein Stück weit befriedigt. Auch die Frage ist erlaubt, ob es Fehler im System gibt und wer allenfalls dafür verantwortlich ist.

Gefährlich ist aber, wie jetzt die Gefühle zusätzlich geschürt werden, um Politik zu machen. Politik für ein totalitäres Justizsystem, das mit Rechtsstaatlichkeit nichts mehr zu tun hat. Der «Blick» titelt auf Seite 1: «Skandal: Verwahrt, aber frei!» Und darunter: «Weitere 5 Verwahrte laufen draussen frei rum!» Im Subtext heisst das: Es ist ein Skandal, dass Verwahrte überhaupt je wieder in Freiheit kommen. Diese Meinung ist populär. Wer sie vertritt, tut dies ohne Risiko. In den Augen sehr vieler Menschen sind verwahrte Straftäter «Sex-Monster», die, kaum sind sie frei, eine Frau anfallen.

Verwahrte werden dämonisiert

Die Verwahrten, etwa zweihundert in der Schweiz, werden heute dämonisiert. Man sieht in ihnen Monster und Bestien, jedenfalls keine richtigen Menschen. Es wird die Haltung propagiert: Weg mit ihnen! Und das mit gutem Gewissen. Wer sich der Haltung widersetzt, wird mithilfe von Medienkampagnen fertiggemacht. Richter, Psychiater, Gefängnisdirektoren können ein Lied davon singen.

Die totalitäre Haltung steht im Widerspruch zu unserer liberalen Gesellschaftsordnung, der wir den sozialen Frieden im Land verdanken. Soll einer, wenn er wie M. W. über zwanzig Frauen vergewaltigt hat, keine Menschenrechte mehr haben? Doch! Selbst ein schwer gestörter Mann, der Bestialisches getan hat, muss eine rechtsstaatlich korrekte Behandlung erwarten dürfen.

Warum? Eine Antwort lautet: weil Menschen sich ändern können. Es gibt Straftäter mit schwersten Delikten, die sich wieder in die Gesellschaft einfügen und ein normales Leben führen. Das ist keine Behauptung, sondern ein Fakt. Und zwar ein vielfach belegter. Deshalb hat man in unserem Justizsystem ein aufwendiges Verfahren etabliert, um in regelmässigen Abständen zu prüfen, ob sich ein Straftäter allenfalls geändert hat, ob man ihm einen Vertrauensvorschuss gewähren könnte.

An dem Verfahren wirken Psychiater mit, Mitarbeiter des Justizvollzugs, Fachkommissionen, Richter. Sie alle sind angesichts der gesellschaftlichen Grundstimmung sehr vorsichtig und geben im Zweifelsfall Verwarnten keine Chance mehr, und wenn sie es doch einmal tun, dann langsam und in kleinen Schritten und bei starker Überwachung: Der Straftäter soll sich bewähren. Tut er dies über all die Jahre hinweg, die solche Vollzugslockerungen dauern, kommt er vielleicht in Halfreiheit und in ein Arbeitsexternat. So war das auch beim jetzt offenbar rückfälligen Verwarnten aus Basel.

Es existiert keine absolute Sicherheit, schon gar nicht bei der Beurteilung von Menschen.

Ihn in Halfreiheit zu lassen, war aus damaliger Sicht richtig, es ist aus heutiger Sicht falsch. Wie ist ein solcher Widerspruch möglich? An dieser Frage scheitern derzeit viele. Es gibt zwei Antworten. Zum einen existiert keine absolute Sicherheit, schon gar nicht bei der Beurteilung von Menschen. Psychiatrische Gutachten sind nie mehr als Annäherungen. Zweitens: Richtersprüche sind nie mehr als Beurteilungen von Beweismitteln, sie sind keine absolute Wahrheit. Es gehört zum Rechtsstaat, dass Fehlurteile möglich sind.

Das ist natürlich beunruhigend, aber es gibt dazu keine Alternative. Der Rechtsstaat ist der Kern unseres Systems. Unser Rechtssystem ist in einem demokratischen Prozess ausgehandelt worden, die Spielregeln sorgen dafür, dass Täter sich gegen Beschuldigungen wehren können, dass nicht Vermutungen zählen, sondern Beweise, und dass Angeklagte nach ihrem Verschulden bestraft werden, nicht nach ihrer Tat.

Das alles setzt voraus, dass man vom unmittelbaren Rachebedürfnis des Opfers ein wenig abrückt und die Tat in ihrem Zusammenhang betrachtet. Dazu gehört auch, dass man Untersuchungen anstellt zur Gefährlichkeit eines Täters. Das ist eine grosse, schwierige, fehlerträchtige Arbeit. Zivilisierte Gesellschaften übertragen sie Richtern.

Der Autor Mathias Ninck ist «Magazin»-Redaktor und befasst sich seit Jahren mit der Problematik der Verwahrung. 2009 kritisierte er die Luzerner Behörden, weil sie dem Verwarnten M. W., 17 Jahre nach der letzten Tat, Vollzugslockerungen verweigerten – obwohl zwei Gutachter und die Fachkommission zur Überprüfung gemeingefährlicher Täter solche empfohlen hatten. Das Luzerner Verwaltungsgericht ordnete später Vollzugslockerungen an. (Tagesanzeiger.ch/Newsnet)

Erstellt: 04.03.2012, 18:19 Uhr

Alle Kommentare anzeigen